

**27.11.03**

## **Antrag**

**des Freistaates Bayern**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

TOP 46 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 23 Abs. 2 Nr. 3)

In § 23 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter "die Hälfte" durch die Angabe "20 vom Hundert" und das Wort "muss" durch das Wort "müssen" zu ersetzen.

Begründung:

Überhöhte Anteile an Liegebereichen mit geschlossenen Flächen oder mit Flächen mit reduzierter Perforation stehen im Widerspruch zu § 17 Abs. 2 Nr. 3 und § 17 Abs. 3 Nr. 1. Dort wird gefordert, dass Schweine nicht mehr als unvermeidlich mit Harn und Kot in Berührung kommen sollen, dass ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen muss und dass Bodenflächen rutschfest und trittsicher sein müssen.

Schweine wählen bestimmte Flächen der Bucht als Liegeflächen aus. Die Liegeplatzwahl erfolgt aber primär nach Gesichtspunkten der Thermoregulation. Der Perforationsgrad der Bodenfläche spielt für die Wahl des Liegeplatzes, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle. Bei hohen Umgebungstemperaturen wird häufig die stark perforierte Bodenfläche als Liegeplatz bevorzugt und der Kotplatz als Folge davon auf den eigentlich als Liegeplatz vorgesehenen Bereich mit geringerem Schlitzanteil verlegt. Der schlechtere Kotdurchtritt und

...

Flüssigkeitsablauf dieser Flächen mit reduzierter Perforation führt dann zu einer drastischen Zunahme der Buchtenverschmutzung, zu unhygienischen Bedingungen und zu einer erhöhten Verletzungsgefahr für die Tiere aufgrund der reduzierten Trittsicherheit nasser Böden.

Bisher ist es nicht gelungen, das Tierverhalten so zu steuern, dass eine Verschmutzung und Vernässung geschlossener Liegeflächen bzw. von Liegebereichen mit verringertem Schlitzanteil sicher verhindert werden kann.

Schweine halten nur die Buchtenbereiche sauber, die sie auch tatsächlich zum Liegen benötigen. Um ein Überangebot an Liegeflächen zu vermeiden, muss sich, wenn schon ein spezieller Liegebereich ausgewiesen werden soll, die Größe dieses Liegeflächenbereiches am geringeren Bedarf der jüngeren, neu eingestellten Ferkel orientieren.